

Statuten

der Union International des Guides et Scouts d'Europe –

Fédération du Scoutisme Européen

(UIGSE-FSE)

26.09.2003

Die folgende Übersetzung dient lediglich der Information. Rechtsverbindliche Aussagen können nur aus den Statuten der UIGSE-FSE in ihrem originalsprachlichen Wortlaut entnommen werden. Die Originalsprache ist französisch. Deutsche Fassung: März 2015



Inhaltsverzeichnis

1 ZWECK

- 1.1 NAME
- 1.2 ZIEL
- 1.3 VERSPRECHEN, GESETZ, PRINZIPIEN
- 1.4 DIE GEMEINSAMEN STUFEN
- 1.5 SITZ

2 VERBÄNDE

3 INTERNATIONALE ORGANISATION

- 3.1 AUFBAU DER UIGSE-FSE
- 3.2 DAS CONSEIL FÉDÉRAL (ZUSAMMENSETZUNG)
- 3.3 DAS CONSEIL FÉDÉRAL (AUFGABEN)
- 3.4 DAS BUREAU FÉDÉRAL
- 3.5 DAS COMMISSARIAT FÉDÉRAL
- 3.6 DER CONSEILLER RELIGIEUX FÉDÉRAL
- 3.7 AUFGABEN

4 VERSCHIEDENES

- 4.1 AUFLÖSUNG DER UNION
- 4.2 REGELWERK



Artikel I Zweck

1.1 Name

1.1.1 Die Union International des Guides et Scouts d'Europe – Fédération du Scoutisme Européen ist eine private internationale Vereinigung von Gläubigen päpstlichen Rechts und als solche eine juristische Person. Über die Maßgaben dieser Satzung hinaus unterliegt die Union dem geltenden kanonischen Recht.

In der vorliegenden Satzung wird sie im Allgemeinen mit dem Begriff Union oder mit der Abkürzung UIGSE-FSE bezeichnet

- **1.1.2** Jede Änderung der vorliegenden Satzung muss nach den Normen des Regelwerks erfolgen und durch den Päpstlichen Rat für die Laien gebilligt werden.
- 1.1.3 Die UIGSE-FSE ist für nationale Verbände offen, die sich der vorliegenden Satzung anschließen.

1.2 7.iel

- 1.2.1 Die Union strebt an, die verschiedenen nationalen Verbände der Guides et Scouts d'Europe, deren wesentlicher Zweck darin besteht, die Jugendlichen durch die traditionelle pfadfinderische Methode Baden-Powells auf den Grundlagen des Christentums zu erziehen, welche die Basis unserer gemeinsamen europäischen Zivilisation sind, in einer Gemeinschaft zu vereinigen, die sowohl dem Glauben und Gebet, als auch dem tätigen Handeln verpflichtet ist.
- 1.2.2 Über nationale Grenzen hinweg will die Union für die Jugendlichen der verschiedenen europäischen Länder eine wirkliche Gemeinschaft christlichen Lebens sein. Dadurch möchte sie einen Beitrag zur Bewusstmachung der europäischen Völkergemeinschaft leisten, indem sie eine ausgeglichene Kultur der verschiedenen nationalen Werte entwickelt, welche die vielfältigen Ausdrucksformen unseres gemeinsamen Erbes darstellen.
- 1.2.3 Die Union erklärt ihre absolute Unabhängigkeit im Hinblick auf Parteien und politische Organisationen. Dadurch kann sie umso nachdrücklicher betonen, dass die staatsbürgerliche Erziehung Jugendlicher, wie sie im Pfadfindertum gemäß den Prinzipien Baden-Powells praktiziert werden soll, allgemein notwendig ist. Vor dem Hintergrund der besonderen Ziele der Union nimmt die staatsbürgerliche Erziehung in ihr die besondere Form einer europäischen Erziehung an.
- 1.2.4 Die UIGSE-FSE möchte den Jugendlichen Folgendes anbieten:
- den Sinn für Gott und die christliche Erziehung
- den Sinn für Nächstenliebe und den Dienst am Nächsten.
- die Bildung des Charakters und der Persönlichkeit
- die handwerkliche Geschicklichkeit und den Sinn für das Konkrete
- die physische Entwicklung



- 1.2.5 Die UIGSE-FSE glaubt an die übernatürliche, persönliche und einzigartige Bestimmung jedes Menschen und lehnt darum alle gesellschaftlichen Systeme ab, die zu einem wie auch immer gearteten Phänomen der Vermassung oder Kollektivierung führen, das den Menschen zugunsten der Gesellschaft opfert.
- 1.2.6 Die UIGSE-FSE will Menschen des Glaubens erziehen, Söhne und Töchter der Kirche
- 1.2.7 Die UIGSE-FSE gibt der Berufung jedes Christen zur Heiligkeit den Vorrang. Ein Pfadfinder oder eine Pfadfinderin soll ihr Versprechen, die Prinzipien und das Gesetz gemäß



dem Ideal der Bergpredigt leben, das gleichsam das Grundsatzprogramm jedes christlichen Lebens ist. In diesem Sinn sieht sich die FSE gerufen, immer mehr ein Hilfsmittel zur Heiligung in der Kirche zu werden, ein Hilfsmittel, das eine immer größere Einheit von täglichem Leben und Glauben ihrer Mitglieder begünstigt und fördert.

- 1.2.8 Die FSE betrachtet speziell die differenzierte Erziehung von Mädchen und Jungen in verschiedenen Gruppen als wesentlichen Bestandteil ihrer Pädagogik.¹ Das Nebeneinander und die wechselseitige Bereicherung von Jungen- und Mädchensektion erlauben eine volle Entfaltung der Fähigkeiten und Neigungen, die im Plan der Vorsehung jedem der beiden Geschlechter zugedacht sind. Nach dem Pfadfindergesetz ist der Pfadfinder oder die Pfadfinderin Freund aller Menschen und Bruder bzw. Schwester aller anderen Pfadfinder. In diesem Sinn sieht sich die FSE als Teil der großen Fämilie aller Pfadfinder und Pfadfinderinnen und arbeitet zusammen mit ihnen daran, im Geist Baden-Powells und im Rahmen seiner Erziehungsidee eine gerechtere und brüderlichere Gesellschaft aufzubauen.
- **1.2.9** Die Union vereint Pfadfinderverbände katholischen Glaubens. Alle ihre Handlungen und Entscheidungen orientieren sich an den Normen dieses Glaubens.
- **1.2.10** Es ist wünschenswert, dass die katholischen Verbände, die Teil der Union sind, durch die Bischöfe ihrer Länder oder durch ihre nationale Bischofskonferenz anerkannt sind.
- 1.2.11 Im Geiste einer ökumenischen Offenheit nimmt die Union als assoziierte Verbände auch solche auf, die entweder einer der orthodoxen Kirchen angehören oder einer der kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, die sich zur Gottheit Christi bekennen und das Apostolische Glaubensbekenntnis als Definition des Glaubens anerkennen, und die im vollen Bewusstsein beitreten, dass die Union von der katholischen Kirche kanonisch anerkannt ist.

¹ Anmerkung der deutschen Version: Mit Respekt vor der Praxis anderer Pfadfinderbünde hält die UIGSE-FSE an der Methode einer differenzierten Koedukation fest, d.h. das gewöhnliche Gruppenleben (wöchentliche Gruppenstunden, Lager und Fährt) vollzieht sich in geschlechtsspezifisch getrennten Gruppen. Im kulturellen, sozialen und religiösen Bereich arbeiten die beiden Sektionen eng zusammen, z.B. bei gemeinsamem Theater, Gesang, Hilfsaktionen, Wallfahrten usw. Auf diese Weise fördert sie die volle Entfaltung der Jugendlichen in ihren Eigenheiten als Männer und Frauen.



- 1.2.12 In Ländern, in denen verschiedene christliche Konfessionen zusammenleben, können Pfadfinder- und Pfadfinderinnengruppen, die den verschiedenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften angehören, im gleichen Verband zusammen bestehen und jede Gruppe kann Jugendliche seiner eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft aufnehmen, gemäß den Normen des Regelwerks.
- **1.2.13** Die volle religiöse Entfaltung der Jugendlichen erfordert, dass ihre Führung zur selben Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft gehört wie sie, dass sie sich zur selben Lehre bekennt und am selben liturgischen und sakramentalen Leben teilnimmt.
- 1.2.14 Einzelne nicht-christliche Jugendliche können in den Gruppen zugelassen werden unter der Bedingung, dass ihre Eltern zuvor damit einverstanden sind, dass sie den konfessionellen Charakter der Gruppe kennen lernen. Niemand kann das Pfadfinderversprechen ablegen ohne getauft zu sein.² Ein Pfadfinder/eine Pfadfinderin, der/die bereits Katechumene ist, kann jedoch zum Versprechen zugelassen werden.

1.3 Versprechen, Gesetz, Prinzipien

1.3.1 Das Versprechen, das Gesetz, die Prinzipien stellen die Grundlage des Pfadfindertums dar. Alle Vereinigungen der UIGSE-FSE übernehmen – jeweils in der Sprache (oder den Sprachen) ihres eigenen Landes – die Texte, die dem französischen Text folgen, der maßgebend bleibt.

1.3.2 Versprechen

Pfadfinderversprechen

Ich verspreche bei meiner Ehre, dass ich mit der Gnade Gottes mein Bestes tun will,

- (1) meine Pflichten gegenüber Gott, der Kirche, meinem Land und Europa zu erfüllen
- (2) meinen Mitmenschen jederzeit zu helfen
- (3) und dem Pfadfindergesetz zu gehorchen.

Pfadfinderinnenversprechen

Ich verspreche bei meiner Ehre, dass ich mit der Gnade Gottes mein Bestes tun will,

- (1) meine Pflichten gegenüber Gott, der Kirche, meinem Land und Europa zu erfüllen
- (2) meinen Mitmenschen jederzeit zu helfen
- (3) und dem Pfadfinderinnengesetz zu gehorchen

² Anmerkung der deutschen Version: Das Pfadfinderversprechen beinhaltet die Absicht, »meine Pflichten gegenüber Gott, der Kirche, meinem Land und Europa zu erfüllen«. Wegen des Bezugs zur Kirche kann das Versprechen nur ablegen, wer getauft ist bzw. sich auf die Taufe vorbereitet. In diesem Punkt konkretisiert sich das Selbstverständnis der UIGSE-FSE als katholische Pfadfinderschaft. Dies bedeutet freilich nicht, dass die Mitgliedsverbände nur für Katholiken oder Christen offen wären. Jeder, der Christus kennenlernen möchte und Offenheit für das religiöse Leben mitbringt, ist in der UIGSE-FSE willkommen. Das offizielle Gruppenleben vollzieht sich allerdings auf Grundlage des katholischen Glaubens.



1.3.3 Gesetz

Pfadfindergesetz

- ı. Die Ehre des Pfadfinders besteht darin, Vertrauen zu verdienen
- 2. Der Pfadfinder ist treu und setzt sich ein für sein Land, seine Eltern, seine Feldmeister und alle, die ihm anvertraut sind
- 3. Der Pfadfinder dient seinem Nächsten und begleitet ihn auf dem Weg zu Gott.
- 4. Der Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder.
- 5. Der Pfadfinder ist höflich und ritterlich.
- 6. Der Pfadfinder sieht in der Natur das Werk Gottes: Er liebt Pflanzen und Tiere.
- 7. Der Pfadfinder gehorcht aus freiem Willen und macht nichts halb.
- 8. Der Pfadfinder beherrscht sich; er lacht und singt in Schwierigkeiten.
- 9. Der Pfadfinder ist sparsam und einfach und behandelt fremdes Gut sorgfältig.
- 10. Der Pfadfinder ist rein in Gedanken. Worten und Werken.

Pfadfinderinnengesetz

- 1. Die Ehre der Pfadfinderin besteht darin. Vertrauen zu verdienen.
- 2. Die Pfadfinderin ist treu und setzt sich ein für ihr Land, ihre Eltern, ihre Führerinnen und alle, die ihr anvertraut sind.
- 3. Die Pfadfinderin dient ihrem Nächsten und begleitet ihn auf dem Weg zu Gott.
- 4. Die Pfadfinderin ist gut zu allen Menschen und Schwester jeder Pfadfinderin.
- 5. Die Pfadfinderin ist höflich und großherzig.
- 6. Die Pfadfinderin sieht in der Natur das Werk Gottes: Sie liebt Pflanzen und Tiere.
- 7. Die Pfadfinderin gehorcht aus freiem Willen macht nichts halb.
- 8. Die Pfadfinderin beherrscht sich, sie lacht und singt in Schwierigkeiten.
- 9. Die Pfadfinderin ist sparsam und einfach und behandelt fremdes Gut sorgfältig.
- 10 Die Pfadfinderin ist rein in Gedanken Worten und Werken

1.3.4 Prinzipien

Die Prinzipien des Pfadfinders

- 1. Die Pflicht des Pfadfinders beginnt zu Hause.
- 2. Verantwortungsbewusst gegenüber seinem Land tritt der Pfadfinder für ein freies und brüderliches Europa ein.
- 3. Als Sohn der Kirche ist der Pfadfinder stolz auf seinen Glauben. Er arbeitet daran, das Reich Christi in seinem eigenen Leben und in der Welt, die ihn umgibt, zu errichten.





Die Prinzipien der Pfadfinderin

- 1. Die Pflicht der Pfadfinderin beginnt zu Hause.
- 2. Verantwortungsbewusst gegenüber ihrem Land tritt die Pfadfinderin für ein freies und brüderliches Europa ein.
- 3. Als Tochter der Kirche ist die Pfadfinderin stolz auf ihren Glauben. Sie arbeitet daran, das Reich Christi in ihrem eigenen Leben und in der Welt, die sie umgibt, zu errichten.

1.4 Die gemeinsamen Stufen

- 1.4.1 Was die Gruppen der Pfadfinder angeht, so bestehen die gemeinsamen Stufen für alle Verbände aus:
- Wölflingsmeuten von 8 bis 12 Jahren
- Pfadfindertrupps von 12 bis 17 Jahren
- Clans oder Raider- und Roverrunden ab 17 Jahren
- 1.4.2 Was die Gruppen der Pfadfinderinnen angeht, so bestehen die gemeinsamen Stufen für alle Verbände aus:
- Wölflingsmeuten von 8 bis 12 Jahren
- Pfadfinderinnentrupps von 12 bis 17 Jahren
- Clans oder Raiderinnen- und Rangerrunden ab 16-17 Jahren

1.5 Sitz

Die UIGSE-FSE hat ihren Sitz in dem Land, in dem der Commissaire Fédéral wohnt; im Fall der Amtsübergabe vorbehaltlich der Pflichten, die sich aus dem nationalen bürgerlichen Recht ergeben.

Artikel II Verhände

2.1 Die Union umfasst anerkannte Verbände und Verbände mit Anwärterstatus.

Das Beitrittsgesuch zur UIGSE-FSE von einem nationalen Verband wird dem Conseil Fédéral zur Billigung vorgelegt. Wenn das Gesuch angenommen wird, wird der nationale Verband zu einem Verband mit Anwärterstatus. Der Verband mit Anwärterstatus nimmt am Leben und an den Aktivitäten der Union teil, aber er genießt in Anwendung des Regelwerks nicht alle Vorrechte und Rechte der anerkannten Verbände. Wenn das Conseil Fédéral zu dem Schluss kommt, dass der Verband mit Anwärterstatus anerkannt werden kann, tritt der Verband vollständig in die UIGSE-FSE ein, mit allen Vorrechten und Rechten, die sich daraus ergeben.

- **2.2** Im Fall schwerwiegender Verfehlungen gegen die vorliegende Satzung oder das Regelwerk durch einen anerkannten nationalen Verband oder einen nationalen Verband mit Anwärterstatus kann das Conseil Fédéral dessen Ausschluss aus der UIGSE-FSE mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit beschließender Stimme, die beim Conseil Fédéral anwesend oder vertreten sind, beschließen.
- **2.3** Die gemeinsamen Normen für alle Verbände sind im Regelwerk enthalten.



Artikel III Internationale Organisation

3.1 Aufbau der UIGSE-FSE

Die Union Internationale des Guides et Scouts d'Europe ist folgendermaßen aufgebaut:

- Conseil Fédéral mit seinen Kommissionen
- Bureau Fédéral
- Commissariat Fédéral

3.2 Das Conseil Fédéral (Zusammensetzung)

Das Conseil Fédéral umfasst Mitglieder mit beschließender Stimme und Mitglieder mit beratender Stimme.



Die Mitglieder mit beschließender Stimme sind:

- der Commissaire Fédéral, der Président Fédéral, der Vice-Président Fédéral, der Secrétaire Fédéral,
- die Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterinnen der anerkannten Verbände,
- weitere Mitglieder, gemäß den Bedingungen, wie sie im Regelwerk festgelegt sind.

3.2.2 Mitglieder mit beratender Stimme

Die Verbände mit Anwärterstatus sind beim Conseil Fédéral mit beratender Stimme vertreten gemäß den Bedingungen, die im Regelwerk festgelegt sind. Der Conseiller Religieux Fédéral, sowie die Stellvertreter und Assistenten der Bundesfeldmeister bzw. der Bundesmeisterinnen wohnen den Versammlungen des Conseil Fédéral mit beratender Stimme bei. Der Bundeskurat jedes Verbands wohnt den Versammlungen des Conseil Fédéral ebenfalls mit beratender Stimme bei.

3.3 Das Conseil Fédéral (Aufgaben)

3.3.1 Conseil Fédéral – souveranes Organ der Union Internationale des Guides et Scouts d'Europe-FSE.

Wenn es das bürgerliche Gesetz erfordert, kann das Conseil Fédéral die Hauptversammlung der UIGSE-FSE sein und das Bureau Fédéral kann ihr Verwaltungsrat sein.

- **3.3.2** Folgende Kompetenzen sind insbesondere dem Conseil Fédéral vorbehalten:
- Aufnahme und Ausschluss von Verbänden
- Festlegung und Billigung des Programms der UIGSE-FSE in groben Zügen
- Wahl des Commissaire Fédéral, des Président Fédéral, des Vice-Président Fédéral und des Secrétaire Fédéral
- Errichtung spezieller Kommissionen
- Überprüfung der Ressourcen der Union, insbesondere Festlegung des Mitgliedsbeitrags sowie Billigung des Budgets der Union und der Kassenberichte
- Benennung eines Kassenprüfers





3.3.3 Das Conseil Fédéral versammelt sich mit dem zeitlichen Abstand und zu den Bedingungen, wie sie das Regelwerk festlegt. Dieses definiert zudem die Modalitäten für seine Einberufung und seinen Ablauf sowie die Wahlregeln.

3.4 Das Bureau Fédéral

- 3.4.1 Das Bureau Fédéral setzt sich aus dem Commissaire Fédéral, dem Président Fédéral, dem Vice-Président Fédéral und dem Secrétaire Fédéral zusammen. Die Mitglieder des Bureau Fédéral werden vom Conseil Fédéral für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Mitglieder des Bureau Fédéral müssen aus Mitgliedern gewählt werden, die vollkommen loyal zur religiösen Identität sowie zum Zweck der UIGSE-FSE stehen und sich an Artikel 1.1.1 der vorliegenden Statuten halten. Der Conseiller Religieux Fédéral und der oder die möglichen Stellvertreter des Commissaire Fédéral nehmen an den Treffen des Bureaus mit beratender Stimme teil.
- **3.4.2** Das Bureau Fédéral ist der ausführende Ausschuss des Conseil Fédéral. Das Bureau Fédéral stellt sicher, dass die Entscheidungen des Conseil Fédéral umgesetzt werden, und überwacht die allgemeinen Aktivitäten sowie die wirtschaftliche Geschäftsführung der Internationalen Union.

3.4.3 Der Président Fédéral

- gewährleistet die Anwendung der Statuten und des Regelwerks der UIGSE-FSE.
- beruft den Conseil Fédéral und das Bureau Fédéral ein und steht ihnen vor.
- vertritt die Internationale Union gegenüber dem Heiligen Stuhl und insbesondere gegenüber dem päpstlichen Rat für die Laien.

3.4.4 Der Vice-Président Fédéral

- ist für die Aufgaben verantwortlich, die ihm vom Président Fédéral oder durch das Bureau Fédéral anvertraut werden.
- vertritt den Président Fédéral im Fall einer Verhinderung.
- **3.4.5** Der Secrétaire Fédéral ist verantwortlich
- für die Organisation des Bureau Fédéral und des Conseil Fédéral.
- für die Verwaltung der Aktivitäten, die von der Union organisiert werden.
- für die wirtschaftliche Geschäftsführung der Union.
- **3.4.6** Das Bureau Fédéral kommt mit der Regelmäßigkeit und zu den Bedingungen zusammen, wie sie im Regelwerk festgeschrieben sind. Es wird vom Président Fédéral einberufen.



3.5 Das Commissariat Fédéral

- **3.5.1** Das Commissariat Fédéral setzt sich zusammen aus dem Commissaire Fédéral, dem Conseiller Religieux Fédéral sowie einem oder mehreren Stellvertretern und Assistenten für klar abgegrenzte Aufgaben.
- **3.5.2** Der Commissaire Fédéral übt gemäß den Normen des Regelwerks folgende Tätigkeiten aus:
- Er gibt den Aktivitäten der Union Orientierung und leitet sie
- Er baut freundschaftliche Kontakte mit den verschiedenen Bundesfeldmeistern und Bundesmeisterinnen sowie Bundesführungen auf.
- Er überwacht die Umsetzung der Entscheidungen des Conseil Fédéral.
- **3.5.3** In ihrer Außendarstellung, insofern sie über das hinausgeht, was Artikel 3.43 vorsieht, wird die Union letztgültig durch ihren Commissaire Fédéral vertreten.
- 3.5.4 Der Commissaire Fédéral legt vor dem Conseil Fédéral Rechenschaft über seine Handlungen ab

3.6 Der Conseiller Religieux Fédéral

- **3.6.1** Der Conseiller Religieux Fédéral ist ein Priester, der vom Bureau Fédéral berufen wird. Dieses bittet zudem den päpstlichen Rat für die Laien, die Wahl zu bestätigen. Das zuständige Ordinariat des Priesters muss vorab sein "nihil obstat" gegeben haben, damit dieser die Rolle des Conseiller Religieux Fédéral ausüben kann.
- **3.6.2** Der Conseiller Religieux Fédéral
- wird für drei Jahre berufen; sein Mandat kann einmal oder mehrmals erneuert werden.
- ist der Conseiller Religieux des Bureau Fédéral und des Commissariat Fédéral, er steht ihnen spirituell zur Seite.
- nimmt an der doktrinalen und erzieherischen Reflektion der Bewegung teil und rückt die Lehre der Kirche hinsichtlich der christlichen Erziehung der Kinder und Jugendlichen ins Bewusstsein.
- informiert die UIGSE-FSE über Initiativen des Heiligen Stuhls, insbesondere im Bereich der Erziehung.
- informiert den Heiligen Stuhl kontinuierlich über das Leben und die Aktivitäten der Union. Auf Verlangen der Bundesverantwortlichen führt der Kurat der UIGSE-FSE mit der eventuellen Unterstützung der Bundeskuraten Einkehr- und Gebetstreffen sowie Tagungen der Fortbildung durch.





3.7 Aufgaben

- **3.7.1** Die Mittel der Union setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitgliedsverbände, gegebenenfalls dem Verkauf von Publikationen oder anderweitigem Material, Schenkungen oder etwaigen Subventionen, Gütern sowie eventuellem Eigentum der Union.
- **3.7.2** Das Vermögen der Union, das sich aus den oben genannten Ressourcen zusammensetzt, dient nur den Maßnahmen, die von der Union verantwortet werden. Dies schließt jegliche Verantwortung für die Mitgliedsverbände aus.
- 3.7.3 Die Geschäftsführung obliegt hinsichtlich des Budgets dem Secrétaire Fédéral.
- 3.7.4 Die Überprüfung der Buchhaltung wird einem vom Conseil Fédéral gewählten Kassenprüfer anvertraut.
- **3.7.5** Alle administrativen Tätigkeiten, welche die Güter der Union betreffen, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie in dem Land, in dem sie getätigt werden, zivilrechtliche Gültigkeit haben.
- **3.7.6** Was den eventuellen Verkauf von Vermögensgütern, deren Wert die Summe von 1.000.000,00 Euro übersteigt, betrifft, erbittet der Président Fédéral die Zustimmung des päpstlichen Rats für die Laien.

Artikel IV VERSCHIEDENES

4.1 Auflösung der Union

Die Auflösung und Abwicklung der Union kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit beschließender Stimme, welche beim Conseil Fédéral anwesend oder vertreten sind, vollzogen werden. Voraussetzung ist, dass zwei Drittel der anerkannten Verbände beim betreffenden Conseil Fédéral anwesend sind.

4.2 Regelwerk

Für die Anwendung der vorliegenden Bundessatzung verabschiedet das Conseil Fédéral ein Regelwerk mit den Besonderheiten der Organisation und Funktionsweise der UIGSE-FSE.